

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1883.

N^o XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1883,

die Angabe der Personalverhältnisse der Beschuldigten in den
Anzeigen der Polizeibeamten betreffend.

Im Anschluß an die Bundesrathöverordnung vom 16. Juni 1882 und die Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Ges.-S. 84 ff.) werden die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes hiermit angewiesen, bei Erstattung von Anzeigen über strafbare Handlungen — mit Ausnahme der Uebertretungen, soweit nicht ein Zuwiderhandeln gegen §. 361 Ziffer 1—8 des Strafgesetzbuchs vorliegt — sogleich auch über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Auskunft zu ertheilen, insofern dieselben bekannt sind oder doch ohne Weiterungen alldald ermittelt werden können. Diese Auskunft hat sich auf die nachstehend unter A bezeichneten Punkte zu erstrecken.

Rudolstadt, den 20. April 1883.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.